

Rahmenreglement für die Weiterbildung an der Universität Luzern

vom 6. Dezember 2006*

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000,¹
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Dieses Rahmenreglement enthält Allgemeine Bestimmungen für das Weiterbildungsangebot an der Universität Luzern und stellt Mindestvorschriften für die inhaltliche und formale Gestaltung der einzelnen Weiterbildungsreglemente im Sinne von § 16 Absatz 1g des Universitätsstatuts² auf.

² Für Weiterbildungsangebote, die zusammen mit anderen Hochschulen erbracht werden, findet dieses Rahmenreglement so weit Anwendung, als es die Zusammenarbeit zulässt. An die Stelle eines Reglements (§ 15 Abs. 1) kann eine Vereinbarung mit den Partnern treten, die der Genehmigung durch den Universitätsrat bedarf.

§ 2 *Arten der Weiterbildung*

¹ Als Weiterbildung im Sinne dieses Reglements gelten:

- a. Weiterbildungskurse; diese umfassen mindestens einen halben Tag,

* G 2006 413

¹ SRL Nr. 539

² SRL Nr. 539c. Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- b. Zertifikatsstudiengänge; diese umfassen mindestens 150 Kontaktstunden oder mindestens 10 ECTS-Kreditpunkte,
- c. Diplomstudiengänge; diese umfassen mindestens 300 Kontaktstunden oder mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte,
- d. Studiengänge zum Master of Advanced Studies (MAS); diese umfassen mindestens 600 Kontaktstunden oder mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte.

² Bei Vergabe von ECTS-Kreditpunkten legt das Weiterbildungsreglement die Berechnungsweise fest.

³ Kontaktstunden können durch äquivalente IT-gestützte Lerneinheiten ersetzt werden.

§ 3 *Bereiche und Finanzierung der Weiterbildung*

¹ Die Universität Luzern engagiert sich in universitären Weiterbildungsangeboten nur in Bereichen, in denen bereits Kernkompetenzen in der Grundausbildung (Bachelor, Master) bestehen.

² Für die Weiterbildung an der Universität Luzern werden grundsätzlich Entgelte erhoben. Weiterbildungskurse können ausnahmsweise kostenlos angeboten werden.

³ Bei allen Weiterbildungen ist schrittweise die Vollkostenrechnung einzuführen und mindestens die volle Kostendeckung zu verwirklichen.

⁴ Die Entgelte (Studiengebühren) werden durch den Rektor im Rahmen der Schulgeldverordnung³ festgelegt (Ziff. I.1.a).

§ 4 *Leitung von Weiterbildungsangeboten*

¹ Die wissenschaftliche Leitung nimmt die Gesamtleitung von Weiterbildungsangeboten wahr. Sie obliegt Inhaberinnen und Inhabern zeitlich unbefristeter Professuren. Andere Fakultätsmitglieder mit Promotion können als Co-Leiterinnen oder als Co-Leiter bezeichnet werden.

² Bei interdisziplinären Programmen sind nötigenfalls Co-Leiterinnen oder Co-Leiter aus anderen Fakultäten oder anderen Hochschulen beizuziehen. Die operative und administrative Leitung werden durch diese Anforderungen nicht präjudiziert.

§ 5 *Zulassung zu Weiterbildungsangeboten*

¹ Für Weiterbildungskurse kann eine offene Zulassung vorgesehen werden; es ist kein Hochschulabschluss erforderlich.

² Bei der Einrichtung von Zertifikations- und Diplombildungsgängen legt das Reglement fest, ob Bachelorabschlüsse von Universitäten und Fachhochschulen neben Masterabschlüssen generell zur Zulassung berechtigen. Weitere Zulassungen «sur dossier» sollen möglich sein.

³ SRL Nr. 544

³ Bei Weiterbildungsangeboten zum Master of Advanced Studies legt das Reglement fest, dass für die Zulassung grundsätzlich ein Lizentiat oder ein Master-Abschluss einer Universität oder einer Fachhochschule erforderlich ist. Das Reglement kann vorsehen, dass höchstens 20 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Bachelor und Berufserfahrung oder gleichwertigem Bildungsstand «sur dossier» zugelassen werden können.

§ 6 *Entscheid über die Zulassung zu Weiterbildungsangeboten*

Bei Weiterbildungsangeboten zum Master of Advanced Studies entscheidet die Kursleitung über die Aufnahme vorbehaltlich der Genehmigung durch ein Organ der jeweiligen Fakultät.

§ 7 *Rückzug der Anmeldung und Abbruch der Weiterbildung*

¹ Der Rückzug der Anmeldung zu einem Weiterbildungsangebot und dessen vorzeitige Beendigung sind der Studienleitung schriftlich mitzuteilen.

² Wird die Anmeldung zum Weiterbildungsangebot nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zurückgezogen, ist eine Aufwandschädigung zu entrichten.

³ Wer eine Weiterbildung vorzeitig abbricht oder die Anmeldung innerhalb von zwei Monaten vor Kursbeginn zurückzieht, hat die gesamten Kosten beziehungsweise die Kosten eines Semesters der Weiterbildung zu bezahlen. Vorbehalten bleibt ein teilweiser Erlass bei Vorliegen triftiger Gründe.

§ 8 *Bewertung der Studienleistungen in der Weiterbildung*

¹ Die Bewertung der Studienleistungen in der Weiterbildung nach § 2 Absatz 1b bis d dieses Reglements erfolgt grundsätzlich nach dem ECTS-Kreditpunktesystem (European Credit Transfer System),

² Jeder Lern- und Bewertungseinheit wird im Voraus eine Anzahl ECTS-Kreditpunkte zugeordnet.

³ Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden.

⁴ Für Weiterbildungskurse können bei Vorliegen triftiger Gründe ECTS-Kreditpunkte vergeben werden.

§ 9 *Leistungsnachweise*

¹ Die Leistungsnachweise bescheinigen den Kompetenzerwerb während der Weiterbildung.

² Es können die folgenden Leistungsnachweise gehandhabt werden:

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche Arbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen.

³ Leistungsnachweise sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung geführt wird. Die Verwendung anderer Sprachen ist mit Zustimmung der Studienleitung zulässig.

§ 10 *Leistungsbewertungen*

¹ Soweit die Studienleistungen benotet werden, sind die folgenden Wertungen zu erteilen:

- a. 6 hervorragend
- b. 5,5 sehr gut
- c. 5 gut
- d. 4,5 befriedigend
- e. 4 genügend
- f. 3,5–1 ungenügend

² Für propädeutische Studienleistungen kann statt einer Note die Wertung «bestanden» (pass) beziehungsweise «nicht bestanden» (fail) erteilt werden.

§ 11 *Unkorrektheiten bei schriftlichen Prüfungen*

¹ Es ist unzulässig, während einer schriftlichen Prüfung

- a. andere als die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden,
- b. mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
- c. die Ruhe im Raum absichtlich zu stören.

² Im Falle von Unkorrektheiten kann auf fail beziehungsweise die Note 1 in der betreffenden Prüfung erkannt werden. Die Kursleitung trifft den Entscheid nach Anhören der fehlbaren Person.

§ 12 *Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten*

¹ Es ist unzulässig, bei schriftlichen Arbeiten

- a. die fachliche Mithilfe von Drittpersonen in Anspruch zu nehmen,
- b. aus anderen Quellen ohne Quellenangabe zu zitieren (Plagiate).

² Im Fall von Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten kann auf fail beziehungsweise die Note 1 erkannt werden. Die Studienleitung entscheidet nach Anhören der fehlbaren Person.

³ Der Entzug von Titeln wegen Unkorrektheiten bei schriftlichen Arbeiten und Dissertationen richtet sich nach § 19 des Statuts der Universität Luzern.

§ 13 *Nichtbestehen und Wiederholen von Leistungsnachweisen*

Das Weiterbildungsreglement regelt die Folgen beim Nichtbestehen sowie das Wiederholen von Leistungsnachweisen. Dafür sind die folgenden Prinzipien zu beachten:

- a. Der Weiterbildungsstudiengang ist bestanden, wenn nicht mehr als ein Fünftel der Leistungsnachweise ungenügend ist und der Notendurchschnitt nicht weniger als 4,0 beträgt.
- b. Wer einen ungenügenden Leistungsnachweis erzielt hat, kann den Leistungsnachweis einmal wiederholen.
- c. Wer den Weiterbildungsstudiengang endgültig nicht besteht, erhält auf Wunsch einen Ausweis über die bestandenen Leistungsnachweise.
- d. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren Leistungsnachweise als ungenügend bewertet werden, können Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen.
- e. Ist eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer mit der Bewertung nicht einverstanden, kann sie oder er innert einer Frist von dreissig Tagen nach Erhalt der Bewertung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

§ 14 *Titel*

Die für einen Weiterbildungs-Studiengang verliehenen Titel lauten wie folgt:

- a. für einen MAS-Studiengang: «Master of Advanced Studies (Universität Luzern) in xx»,
- b. für einen Nachdiplomstudiengang: «Diploma of Advanced Studies (Universität Luzern) in xx»,
- c. für einen Zertifikatstudiengang: «Certificate of Advanced Studies (Universität Luzern) in xx».

§ 15 *Verwaltungsbeschwerde*

¹Gegen Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972⁴ beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

²Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.⁵

II. Weiterbildungsreglemente

§ 16 *Erlass von Weiterbildungsreglementen*

¹Weiterbildungsreglemente werden für Weiterbildungen im Sinne von § 2 Absatz 1b bis d erlassen.

⁴ SRL Nr. 40

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 29. April 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2009 (G 2009 154).

² Weiterbildungsreglemente beachten die §§ 2 bis 15 dieses Rahmenreglements sowie die Empfehlungen der CRUS vom 16. Juni 2004 für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz.

³ Weiterbildungskurse bedürfen keiner besonderen Regelung. Über deren Angebot entscheiden die Fakultäten.

§ 17 *Weitere Regelungen*

Das Weiterbildungsreglement regelt im Weiteren insbesondere die folgenden Aspekte der Weiterbildung:

- a. die Ernennung der für die Weiterbildung verantwortlichen Personen,
- b. das Verfahren der Zulassung zur Weiterbildung,
- c. die Lehrveranstaltungen beziehungsweise Module sowie die zu erbringenden Leistungsnachweise,
- d. die Anmeldung zu Leistungsnachweisen sowie den Rückzug der Anmeldung; diese ist aus triftigen Gründen zuzulassen,
- e. die Ausstellung und Verleihung von Abschlussausweisen; in der Regel ist bei Abschlussausweisen über Weiterbildungen nach § 2 Absatz 1c und d auch die Unterschrift der Bildungsdirektorin oder des Bildungsdirektors des Kantons Luzern vorzusehen, bei Abschlussausweisen über Weiterbildungen nach § 2 Absatz 1b in der Regel auch die Unterschrift der Rektorin oder des Rektors,
- f. die Massnahmen der Qualitätssicherung, einschliesslich der Evaluation der Lehreinheiten und der Organisation, sowie die Berichterstattung über die Weiterbildung,
- g. die Entschädigung der Lehrenden und gegebenenfalls weiterer Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in Weiterbildungen,
- h. die Verteilung eines Überschusses und die Deckung eines Defizits der Weiterbildung.

III. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 18 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die bestehenden Weiterbildungslehrgänge können während einer Übergangsfrist von fünf Jahren mit folgenden Vorgaben weitergeführt werden:

- a. In laufenden MAS-Lehrgängen beenden die bereits zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Programm im Erfolgsfall mit einem Mastertitel.
- b. Bisherige Diplomlehrgänge können nur in MAS-Lehrgänge umgewandelt werden, falls höchstens 20 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer «sur dossier» zugelassen werden sollen. Andernfalls sind sie höchstens als Diplomlehrgänge weiterzuführen.
- c. Die bisherigen MAS-Lehrgänge werden in Diplomlehrgänge umgewandelt, es wäre denn, die Zulassungsquote «sur dossier» werde auf höchstens 20 Prozent abgesenkt.

Vorbehalten bleibt die Überprüfung dieser Anforderung aufgrund der Ergebnisse, Schlussfolgerungen und allfälligen Empfehlungen der laufenden Evaluationen. Vorbehalten bleibt auf jeden Fall auch die Überprüfung der Einstufung nach Ablauf der Übergangsfrist, unabhängig von der Zulassungsquote «sur dossier».

- d. Nach zwei Jahren ist zuhanden des Universitätsrates ein erster Bericht über die Entwicklung des Weiterbildungsangebotes zu verfassen. Es ist alsdann zu prüfen, ob Anpassungen des Nachdiplomangebots und Anpassungen der Weiterbildungsstrategie nötig sind.

² Vor Ablauf der Übergangsfrist ist – entsprechend der weiteren Entwicklung der Strategie der Universität Luzern und der Vorgaben der CRUS – zu prüfen und zu entscheiden, ob und in welcher Form die betroffenen Weiterbildungsangebote weitergeführt werden sollen. Die Betroffenen müssen spätestens zwei Jahre vor dem Ende der Übergangsfrist Gewissheit über die Zukunft der von ihnen betreuten Weiterbildungsangebote haben.

§ 19 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 6. Dezember 2006

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber

Der Rektor: Prof. Dr. Rudolf Stichweh